

Statuten des Schützenbundes Hamm-Westenheide 1927 e.V.

§ 1

Der Verein nennt sich „Schützenbund Hamm-Westenheide 1927“, er ist am 08. Mai 1927 gegründet und am 14. Juni 1927 in das Vereinsregister unter der Nr. 590 eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Hamm.

§ 2

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten die Belebung und Erhaltung eines kameradschaftlichen, brüderlichen Geistes, Pflege des Brauchtums und den Schießsport zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch Förderung des Schießsportes, durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene mindestens 16 Jahre alte Person werden.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers

enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist vor der Entscheidung zwei Wochen am schwarzen Brett des Vereinsheims auszuhängen, damit den übrigen Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden kann, sich eventuell über die Aufnahme des neuen Mitglieds zu äußern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

§ 6

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Personen, die noch nicht volljährig sind, sind von der Erhebung der Aufnahmegebühr befreit.

Der Beitrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im voraus zu entrichten. Ist das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand, wird dieser nicht besonders angemahnt. Für Beitragsrückstände berechnet der Verein nach Ablauf von 6 Monaten 4 % Zinsen und nach Ablauf von 12 Monaten 8 % Zinsen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet. Ehremitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.

Wer mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand in der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Vorstand kann, wenn erforderlich ist, eine Umlage einziehen lassen.

§ 7

Der Vorstand des Vereins wird gebildet aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden oder aus dem ersten Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden, aus dem ersten Geschäftsführer oder gleichberechtigten erstem und zweitem Geschäftsführer und dem ersten Kassierer.

Als Vorstandmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, die dem Verein bereits mindestens 5 Jahre als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Einzelwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandesmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Vorstand wird unterstützt durch den Schriftführer, die Beisitzer und die Leiter/innen der einzelnen Abteilungen. Die Beisitzer werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Leiter/innen werden von den einzelnen Abteilungen gewählt.

Bei den Wahlen entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit das Los. Wie die Wahlen vorgenommen werden, entscheidet der mehrstimmige Beschluss der Versammlung.

§ 8

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) Die Einberufung und die Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- f) Die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Die Anstellung und die Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 9

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. II BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch die 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die 2. Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung auch gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben soll.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Abteilungen.

Die Beisitzer und Abteilungsleiter/innen haben lediglich beratende Funktionen innerhalb des Vorstandes.

§ 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie Kassengeschäfte betreffen, von dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden und von Kassierer gemeinsam zu unterschreiben.

§ 11

Die Avantgarde ist die Spitzengruppe des Vereins. An den Vorstandssitzungen, welche für die Avantgarde von Interesse sind, nehmen die Avantgardenkommandure beratend teil.

Sämtliche Versammlungen und Veranstaltungen der Avantgarde müssen dem Vorsitzenden vorher schriftlich gemeldet werden.

Der Vorstand der Avantgarde gilt erst dann als gewählt, wenn er von Vorsitzenden des Vereins bestätigt ist. Der Vorstand des Vereins hat in den Versammlungen der Avantgarde Sitz und Stimme.

Das Banner ist genau wie die Fahne Eigentum des Vereins. Bei evtl. Auflösung der Avantgarde fällt das Vermögen derselben sowie alle angeschafften Gegenstände dem Verein zu.

Für etwaige Schulden die ohne Zustimmung des Vorstandes eingegangen worden sind, haben die Avantgarde, sowie die einzelnen Abteilungen, selber zu haften.

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 14

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;
- b) Die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen;
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie Wahl der den Vorstand unterstützenden Personen, soweit deren Wahlperiode abgelaufen ist;
- j) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr;
- k) In dringenden Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen und zur Auflösung des Vereins eine solche 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§16

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17

Der Kassierer besorgt die Einnahmen und Ausgaben. Er muss darüber genaue Rechnung führen, dem Vorstand ist auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten. Außerdem steht dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Kasse zu. Die Rechnungen sowie die Einnahmen und Ausgaben müssen von den Kassenrevisoren beim Jahresabschluss geprüft werden. Die Kassenrevisoren haben in der Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 18

Der Verein feiert möglichst alljährlich ein Schützenfest. Über den Zeitpunkt des zu feiernden Schützenfestes und über die sonstigen Veranstaltungen des Vereins beschließt der Vorstand. Die Höhe der Eintrittsgelder wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 19

Für die Festlichkeiten des Vereins ist ein besonderes Reglement und eine Schießordnung als Anhang zu dieser Satzung erlassen. Änderungen in der Satzung, dem Reglement und der Schießordnung können nur in der im § 18 festgesetzten Jahreshauptversammlung beschlossen werden

§ 20

Die von den Vereinsorganen (§ 12 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung eines anderen Vereinsorgans zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen.

§ 21

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 22

Für etwa in Verlust geratene oder beschädigte Kleidungsstücke und Wertsachen der Mitglieder und deren Angehörige bei Vereinsveranstaltungen, Festlichkeiten, Versammlungen usw. haftet der Verein nicht.

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom _____ wurde die Satzung geändert und im Ganzen neu gefasst.

Vorstehende Vorstands- und Satzungsänderung ist am _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Nr. 590 eingetragen worden.

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation (alternativ: bei Wegfall des bisherigen Zwecks) noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Hamm zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen verwendet werden muss. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen als Leibesübung treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

Hamm, den 16. Juli 1995

Gez. Günter Schlüchtermann

Gez. Siegfried Möller